

Management von grenzverletzendem Verhalten in sozialpädagogischen Institutionen für Kinder und Jugendliche: Der Bündner Standard



Jörg Leeners



Martin Bässler



Marc Schmid

Zusammenfassung

Die aktuelle gesellschaftliche Debatte über Grenzverletzungen in pädagogischen und medizinischen Institutionen führte zu einer großen Verunsicherung der Trägerverbände, Leitungskräfte, pädagogischen Mitarbeiter und nicht zuletzt auch der betreuten Kinder und Jugendlichen. Alle Beteiligten benötigen in eskalierenden Situationen, in denen Grenzen verletzt werden, Standards und Leitlinien, die ihnen die Sicherheit geben, sich ethisch-moralisch, pädagogisch, aber auch juristisch angemessen und korrekt zu verhalten. Im Kanton Graubünden haben sich die Kinder- und Jugendinstitutionen des Bündner Spital- und Heimverbands, ähnlich wie andere Trägerverbände, dieser Thematik angenommen und einen „Bündner Standard“ entwickelt. Dieser „Bündner Standard“ soll einerseits helfen, Grenzverletzungen einzuordnen und einer statistischen Erfassung zugänglich zu machen, andererseits auch konkrete Handlungsmöglichkeiten und Präventionsstrategien aufzuzeigen, und wird in diesem Beitrag vorgestellt.

Vorbemerkungen

In den deutschsprachigen Ländern ist etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen in einem Schulheim, einem Kinder- und Jugendheim oder einer anderen sozialpädagogischen Institution untergebracht (Thoburn, 2007). Für die Schweiz liegen nur Zahlen auf kantonaler Ebene vor, welche sich auf ähnlichem Niveau bewegen. Die deutschsprachigen Länder weisen im internationalen Vergleich eine relativ hohe Rate an Fremdplatzierungen auf, lediglich in Frankreich und den skandinavischen Ländern liegt die Zahl der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen noch höher. Diese Institutionen erhalten von einweisenden Instanzen vielfältige implizite und explizite Aufträge. Entwicklungsschritte sollen mit den Kindern und Jugendlichen initiiert werden, sei es im Bereich der Selbst-, Sozial- oder Sachkompetenz. Neben den Kindern und Jugendlichen müssen auch deren Eltern und das weitere Helfersystem in den Prozess einbezogen werden. Nicht alle Unterbringungen beruhen auf Freiwilligkeit, was zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen der einweisenden Behörde, den Eltern, den Kindern und den Institutionen führen kann. Voll (2006) hat in seiner Analyse aufgezeigt, dass zivilrechtliche Platzierungen sehr stark von Kanton zu Kanton variieren. Die Eingriffe in das Sorgerecht, die

Anordnung von zivilrechtlichen Maßnahmen sowie Beistandschaften sind in Graubünden mit weniger als einem Prozent zivilrechtlichen Maßnahmen im Vergleich mit den anderen Kantonen eher selten.

Die Einleitung von Maßnahmen gegen den Willen der Familie kann zu Loyalitätskonflikten bei den Kindern (Conen, 2007; Ryan & Walker, 1997) und bereits im Aufnahmeprozess, aber auch im weiteren Verlauf der Hilfen, zu grenzverletzendem Verhalten führen. Ein professionelles Management solcher Situationen bringt allen Beteiligten Vorteile, stellt aber auch nicht unerhebliche Anforderungen an die sozialpädagogischen Institutionen und zuweisenden Behörden (Huwiler, 2006).

Transparenz, Wertschätzung und Partizipation bei der Einleitung und Begründung einer Fremdplatzierung können helfen, Grenzverletzungen zu reduzieren oder gänzlich zu vermeiden, und gehen mit einem erfolgreicherem Verlauf der Fremdplatzierung einher (Schmidt, Petermann, Macsenaere, Knab, Schneider, K. & Hölzl, 2002; Macsenaere & Knab, 2004; Macsenaere & Esser, 2012).

Konflikte als Lernfeld in Institutionen

Es kommt in den Institutionen zu vielen positiven Prozessen, aber auch zu Konflikten. Jeder Jugendliche und jedes Kind hat seine eigene Geschichte, förderliche und belastende Beziehungserfahrungen, seine Möglichkeiten, seine Beeinträchtigungen, seine Hoffnungen und Ängste. Mit diesen Konflikten konstruktiv umzugehen, ist für die Kinder und Jugendliche wie auch für die Institution wichtig und lehrreich. Häufig erlebten sie in ihren Ursprungsfamilien keine Modelle für die adäquate Lösung von Interessenskonflikten und sozialen Problemen, so dass sie einen erheblichen Nachholbedarf in diesen Lebensbereichen aufweisen. Insofern gehören schwierige zwischenmenschliche Interaktionen in Institutionen zum Alltag. Die produktive Lösung von Konflikten, sowie die Wiederherstellung der inneren und äußeren Sicherheit nach grenzüberschreitendem Verhalten stellen somit ein wichtiges Lernfeld für die Kinder und Jugendlichen dar.

Konflikte können mit grenzüberschreitendem Verhalten einhergehen, wie z. B. aggressivem Verhalten, delinquentem Verhalten oder Suchtmittelkonsum. Es können sich auch Konfliktfelder mit den Eltern über die Vorgehensweise, die Ausgestaltung der Platzierung und den pädagogischen

Umgang mit dem Kind ergeben. Aus vielen Konfliktsituationen können die Institution, der betroffene Jugendliche und dessen Eltern lernen, wie man es in Zukunft vielleicht besser machen könnte. Deshalb ist es wichtig, bei grenzüberschreitendem Verhalten die Situation im Ganzen zu bewerten und einzuordnen, um Konsequenzen daraus ziehen zu können. Hier soll der „Bündner Standard“ (Bündner Spital- und Heimverband, 2012), ein gemeinsam von Vertretern von Institutionen aus dem medizinischen Bereich, der Behindertenhilfe, sozialpädagogischen Institutionen und Aufsichtsbehörden entwickelter Leitfaden, hilfreich sein.

Anforderungen an professionelle Institutionen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Institutionen ist anspruchsvoll und stellt hohe Anforderungen an alle Mitarbeitenden aus den verschiedenen Berufsfeldern. Der gesellschaftliche Auftrag von Fremdplatzierung und deren Inanspruchnahmepopulation hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt. Durch den medizinischen Fortschritt sind die Kinder und Jugendlichen heute viel seltener Waisen, sondern stammen viel häufiger aus Familien, in denen sich multiple psychosoziale, aber auch biologische Risikofaktoren akkumulieren. Die Eltern leiden häufig selbst unter psychischen oder Suchterkrankungen und sind in ihrer Teilhabe und Erziehungsfähigkeit häufig erheblich eingeschränkt. Trennungen, Scheidungen, chronische Paarkonflikte und häusliche Gewalt sind bei über 60% der betroffenen Familien zu verzeichnen (Schmid, 2007; Schmid, Kölch, Fegert, Schmeck & MAZ.-Team, 2012a). Ebenfalls 60% der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen stammen aus Haushalten, die auf staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt angewiesen sind (Statistisches Bundesamt, 2010). Die Überforderung des Elternsystems führt nicht selten zu massiven Grenzverletzungen der Eltern gegenüber den Kindern sowie zu einer Nichtbeachtung und schweren Vernachlässigung von kindlichen Bedürfnissen.

Über drei Viertel der Kinder und Jugendlichen haben bereits traumatische Erlebnisse bzw. schwere Vernachlässigung durchlebt (Jaritz, Wiesinger & Schmid, 2008; Schmid, 2012). In der Regel handelt es sich dabei nicht um einmalige traumatische Erlebnisse, sondern um überdauernde, sich häufig wiederholende traumatische Belastungen, die im Geheimen unmittelbar von den familiären Bezugspersonen verübt werden (Schmid et al., 2012a, Schmid, Fegert & Opp, 2012b).

Sämtliche internationale Untersuchungen zur psychischen Belastung und Häufigkeit von psychischen Erkrankungen in der Heimerziehung berichten von einer außergewöhnlich stark belasteten Stichprobe (McCann, James, Wilson & Dunn, 1996; Hukkanen, Sourander, Bergroth & Piha, 1999; Ford, Vostanis, Meltzer & Goodman, 2007; Schmid, 2007). Auch Kinder und Jugendliche in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung sind psychisch außergewöhnlich hoch belastet (Schmid, Fegert, Schmeck & Kölch, 2007; Schmid et al. 2012a, 2012b). Im Rahmen des Modellversuchs „Abklärung und Zielerreichung in stationären Maßnahmen“ wurde die erste epidemiologische Studie

in der Schweizer Heimerziehung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass 75% der Schweizer Heimjugendlichen unter mindestens einer psychischen Erkrankung leiden. Fast die Hälfte davon erfüllt die Diagnosekriterien für zwei oder mehr psychische Erkrankungen nach ICD-10. Die Ergebnisse bestätigen die Befunde aus internationalen Studien und zeigen, dass viele fremdplatzierte Kinder und Jugendliche einen sehr hohen pädagogischen Bedarf aufweisen sowie neben der milieuthérapeutischen Unterstützung häufig auch kinder- und jugendpsychiatrische sowie entsprechende psychotherapeutische Hilfe benötigen.

Erfreulich ist, dass die Ergebnisse des Modellversuchs Abklärung und Zielerreichung in stationären Maßnahmen zeigen, dass sich während der Heimerziehung die psychische Belastung der Stichprobe deutlich reduzierte und die Jugendlichen, die bereits länger sozialpädagogisch betreut werden, deutlich seltener an psychischen Erkrankungen leiden (Schmid et al., 2012a).

Das Leben vieler der betreuten Kinder und Jugendlichen ist von Grenzverletzungen gezeichnet, was zur Folge haben kann, dass die Betroffenen kein Gefühl für einen adäquaten Umgang mit ihren persönlichen Grenzen entwickeln konnten. Teilweise nehmen sie ihre Grenzen nicht mehr wahr, begeben sich daher immer wieder in Gefahr von erneuten Grenzverletzungen und wiederholen diese unbewusst (Finkelhor, Ormrod & Turner, 2007 & 2009). Andere sind derart auf die Wahrung ihrer Grenzen und den Schutz vor erneuten Grenzverletzungen bedacht, dass sie Kontakte zu anderen Menschen weitgehend vermeiden oder bei Anzeichen auf ihre Gefährdung heftigste Reaktionen zeigen.

Bei der Betrachtung von Grenzverletzungen in sozialpädagogisch arbeitenden Institutionen kann, insbesondere wenn diese lerntheoretisch, psychodynamisch oder auch systemisch-familientherapeutisch analysiert werden, festgestellt werden, dass es sich oft um Wiederholungen eines in der Familie erlernten Interaktionsmusters handelt („Replikationshypothese“). Die Kinder und Jugendlichen lösen dabei mit ihrem Verhalten bei ihren sozialpädagogischen Betreuungspersonen unbewusst ähnliche emotionale Reaktionen (z. B. Ausstoßungstendenzen, Gefühl der Überforderung, Aggression, sexuelle Gefühle) aus, die sie bei ihren vorherigen Bezugspersonen und in ihren Herkunftssystemen kennen gelernt haben (Schmid, 2010 & 2012). Das kann als Beleg dafür angesehen werden, wie wichtig es ist, diese emotionale Reaktion der Mitarbeiter auf die betreuten Heranwachsenden unter der Berücksichtigung deren vorheriger Beziehungserfahrungen zu analysieren. Im Idealfall kann man aufgrund der Informationen aus der Familienanamnese sogar antizipieren, welche Gefühle die Heranwachsenden in den pädagogischen Bezugspersonen im Laufe des Betreuungsprozesses auslösen werden, so dass sich die Fachkräfte emotional darauf einstellen zu können. Dies ist insbesondere deshalb von erheblicher Bedeutung, da bei besonders dramatischen Verläufen Grenzverletzungen und traumatische Erfahrungen reinszeniert werden können. Es ist nicht selten möglich, dass Heim- und Pflegekinder in ihren Betreuungs-

personen extreme Gefühle und heftige aggressive oder sexuelle Impulse auslösen können. Das relative Misshandlungsrisiko von Pflegekindern ist zum Beispiel vier- bis siebenmal höher als in der Allgemeinbevölkerung (Hobbs, Hobbs & Wynne, 1999). Eine professionelle Fachkraft muss auf diese Emotionen und die damit einhergehenden Handlungsimpulse vorbereitet und in der Lage sein, diese Impulse zu kontrollieren und sich gegebenenfalls die dafür notwendige Unterstützung zu holen. Im Idealfall können diese Gefühle analysiert und für ein nachhaltiges Fallverständnis und eine effektivere pädagogische Begleitung genutzt werden. Die vielen öffentlichkeitswirksamen Berichte über Grenzverletzungen und körperliche und sexuelle Gewalt in Heimen und Internaten zeigen leider, dass eine erhebliche Sensibilisierung für diese Reaktionen notwendig ist und auch die Frage der persönlichen Eignung für die pädagogische Arbeit mit diesen hoch belasteten Kindern viel grundlegender und selbstbewusster (Sieland, 2003; Wolff, 2010) gestellt werden sollte. Neben einer Sensibilisierung der Mitarbeiter und einer regelmäßigen Reflektion wäre es sinnvoll, Organisationsstrukturen in den einzelnen Institutionen, aber auch zwischen den Institutionen, zu schaffen, die helfen, das Risiko für Übergriffe zu minimieren, sowie Beschwerdesysteme in Heimen zu implementieren und die Kinder und Jugendlichen in Heimen gut über ihre Rechte und die Grenzen fürsorglicher Pädagogik aufzuklären (Fegert Schnoor, Kleidt, Kindler & Ziegenhain, 2008; Fegert & Wolff, 2006; Wolff, 2012).

Die Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen in ambulanten, teilstationären oder stationären Angeboten wird im Entwicklungsverlauf immer herausfordernder. Sie bleiben oft dauerhaft auf Ergänzung durch begleitende Erwachsene angewiesen, was in einer Lebensphase, in der Autonomieentwicklung ansteht, für beide Seiten belastend werden kann. Die Herausforderung ist umso größer, als viele Klientinnen und Klienten bereits in ihrer Vorgeschichte Grenzverletzungen oder Traumata erlebt haben. Das Erleben von Grenzverletzungen und Traumatisierungen führt dazu, dass die Betroffenen keinen adäquaten Umgang mit ihren Grenzen erlernen konnten und auf die geringste Gefahr von erneuter Grenzverletzung mit typischen Traumareaktionen wie Kampf, Flucht oder einem dissoziativen Zustand, unter welchem sie die Grenzverletzung erneut über sich ergehen lassen können, reagieren. Problematisch für die Sozialpädagogik ist insbesondere, dass die traumatische Verarbeitung von extrem belastenden Grenzverletzungen zu einer besonderen Sensibilität für Reize führt, die an traumatische Ereignisse bzw. Grenzverletzungen erinnern, weshalb sie sich im Alltag durch eigentlich neutrale Reize plötzlich bedroht fühlen und deshalb unangemessen reagieren können. Alltagssituationen können bei diesen Kindern und Jugendlichen traumatische Wiedererinnerung mit den damit einhergehenden Kampf-, Flucht- und Ohnmachtsgefühlen auslösen. Psychische Störungen und Verhaltensauffälligkeiten haben die üblichen öffentlichen Angebote, vor allem Schulen, in einem Maß an die Grenze gebracht, dass nur noch besondere, stationäre Maßnahmen für die Erziehung, Schulung und Betreuung in Frage kommen. Die Gefahr der Überforderung der Mitarbeitenden in solchen Situationen ist

erheblich. Mitarbeiter benötigen, um sich im Alltag und insbesondere in Krisensituationen handlungsfähig und selbstwirksam zu fühlen und dies möglichst auch wirklich zu sein, institutionelle Strukturen und Leitungspersonen, die ihnen Sicherheit geben. Interessanterweise benötigen Mitarbeiter, um in Krisensituation handlungsfähig zu bleiben und Kampf-, Flucht- und Ohnmachtsgefühle bewältigen zu können, die gleichen Fertigkeiten und Haltungen, wie die betreuten Kinder und Jugendlichen. Auch sie müssen, wenn auch auf einem viel höheren Niveau, ihre Emotionen regulieren, dissoziativen Tendenzen widerstehen und soziale Probleme unter höchstem Stress selbstwirksam lösen (Schmid, 2010 & 2012). Auch auf der Haltungsebene brauchen Mitarbeiter eine Einstellung der Leitung ihnen gegenüber, welche ihnen viel Sicherheit gibt. Das bedeutet, dass man die zentralen Haltungsthemen einer „Pädagogik des Sicheren Ortes“ (Lang, Schirmer, de Hair, Wahle, Lang & Stolz, 2011, Lang, Schirmer, de Hair, Wahle, Lang, Stolz & Schmid, 2013) für die Kinder auch auf die Mitarbeiter übertragen kann. Auch sie benötigen unbedingt Wertschätzung, die Unterstellung eines guten Grunds bei Fehlverhalten, Individualisierung, Transparenz und Partizipationsmöglichkeiten (Schmid & Lang, 2012). Oft wird gerade der emotionalen Verarbeitung von Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitern im institutionellen Alltag sehr wenig Raum gegeben. Häufig ist man so mit dem Geschehen auf der Seite des Kindes und Jugendlichen und der Sanktionierung beschäftigt sowie als Team derart betroffen, dass die Fragen, wie es einem Mitarbeiter, der Opfer einer Grenzverletzung durch einen Jugendlichen geworden ist, geht und was der Mitarbeiter braucht, um mit dem Jugendlichen weiter zusammenarbeiten zu können, im Arbeitsalltag untergehen. Dabei ist dies eine wichtige Aufgabe einer fürsorglichen, mitarbeiterzentrierten Leitung. Durch eine gute Aufarbeitung solcher Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitern, aber auch von für die Mitarbeiter belastenden Grenzverletzungen der Jugendlichen gegen sich selbst oder untereinander, kann die Leitung Burnout-Symptome im Team und Ausstoßungstendenzen des Teams gegenüber einzelnen Jugendlichen begegnen. Die Leitungspersonen ihrerseits benötigen für ihre eigene Sicherheit ebenso Fertigkeiten für die Aufarbeitung von Grenzverletzungen sowie ebenfalls einheitliche Standards und einen kollegialen Austausch über das richtige Vorgehen im Krisenfall, die adäquate Unterstützung und das einwandfreie rechtliche und administrative Vorgehen. Für alle beteiligten Ebenen ist die Endtabuisierung der Thematik von großer Bedeutung. Für Kinder und Jugendliche, Mitarbeiter und Leitungskräfte bedeutet dies, dass Grenzverletzungen nicht passieren sollen, aber doch passieren können, und dass darüber gesprochen und analysiert werden kann, wie es dazu gekommen ist. Für Mitarbeiter und Leitungskräfte verdeutlicht dies aber auch, dass sich die Professionalität einer Institution nicht daran messen lassen darf, dass keine Grenzverletzungen bekannt werden, sondern dass die Frage der Qualität einer Institution eher anhand der Fragen zu beantworten ist, welche Strukturen sie schafft, um solche Vorkommnisse zu vermeiden und falls sie doch geschehen, sicherzustellen, dass diese transparent und professionell bearbeitet werden (Wolff, 2012). Für die Vermeidung von Zwischenfällen sollte als Leitungs-

kraft darauf geachtet werden, dass die Organisationen auf das Unerwartete möglichst gut vorbereitet sind, Krisenpläne und Sicherungssysteme aufgebaut sind und die Mitarbeiter für Risikokonstellationen sensibilisiert werden (Weick & Sutcliffe, 2003, Wiesinger, Lang, Jaszkowic & Schmid, 2009). Wegen des engen Zusammenhangs zwischen Überforderung und chronischer Überlastung für das Risiko von Grenzverletzungen ist es auch wichtig, beim Einsatz der Ressourcen und bei der Belegungsplanung das System nicht völlig auszureizen, so dass das System in Fällen von Krankheit nicht zu rasch dekompenziert und möglichst schon vor den ersten Überlastungsanzeichen vorausschauend mit Unterstützungsangeboten reagiert werden kann oder die Mehrbelastung zumindest registriert und wertgeschätzt wird.

Mitarbeitende in der Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen übernehmen deshalb in besonderer Weise Verantwortung für ein ethisch einwandfreies und professionelles Handeln. Sie müssen ihrer anspruchsvollen Aufgabe gemäß aus- und weitergebildet sein, aber auch über Verlässlichkeit und Tragkraft verfügen und in ein Unterstützungssystem eingebunden sein, das sie auch in Krisenmomenten begleitet. Und schließlich muss ihnen ein Ordnungsinstrument – ein Standardvorgehen – zur Verfügung stehen, das ihnen hilft, grenzverletzende Verhaltensweisen einzuordnen, zu benennen, sich darüber auszutauschen und Wege zum professionellen und gegen innen und außen transparenten Umgang zu finden. Das Vorhandensein von Standards enttabuisiert die Thematik, macht sie verbalisierbar und ermöglicht es, sich schon im Rahmen der Ausbildung und der Praktika mit dieser Thematik zu beschäftigen, so dass die Fachkräfte auf diese unberechenbaren Situationen so gut wie möglich vorbereitet werden können.

Auch auf Seite der Mitarbeitenden kann es daher zu Überforderungen kommen, in denen nicht mehr adäquat pädagogisch gehandelt wird, sondern aus der emotionalen Betroffenheit der Situation heraus Maßnahmen ergriffen werden, die pädagogisch nicht zielführend sind. Da in Institutionen immer ein Machtgefälle von Kindern zu Erwachsenen bestehen kann, das heißt, dass relativ machtlose Kinder und Jugendliche auf relativ mächtige Erwachsene treffen, ist es möglich, dass es zu grenzüberschreitendem Verhalten auf die Jugendlichen oder Kinder kommen kann.

Institutionen für Kinder und Jugendliche benötigen für den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten sinnvolle Instrumente und Konzepte zum Schutz aller Beteiligten. Diese sollen zur Sensibilisierung und zur Reflexion, zur Gewinnung pädagogischer Handlungssicherheit und zur bestmöglichen Transparenz beitragen. Viele Institutionen haben ihre eigenen Regeln und Abläufe, um mit grenzverletzendem Verhalten umzugehen, diese sind jedoch von Institution zu Institution verschieden. Die gemeinsame Reflektion des Umgangs mit Grenzverletzungen und die Entwicklung von institutionsübergreifenden Standards könnten hier die Qualität steigern und den Leitungskräften und Mitarbeitern von Institutionen eine zusätzliche Sicherheit geben. Außerdem geht von einer gemeinsamen Selbstverpflichtung zu Standards auch ein

politisches Signal aus, welches es erleichtert, diese in die Ausbildung einzubinden und gegebenenfalls Ressourcen für die adäquate Umsetzung zu begründen.

Entwicklung des Standards

Viele größere Trägerverbände haben sich in Anbetracht der aktuellen politischen Diskussion, die insbesondere um die runden Tische zum sexuellen Missbrauch und zu den Grenzverletzungen gegenüber ehemaligen Heimkindern in Deutschland entbrannten, mit dem Thema Grenzverletzung in pädagogischen Institutionen beschäftigt oder mussten sich damit zwangsläufig auseinandersetzen. Deshalb haben fast alle großen Trägerverbände inzwischen Leitlinien für den Umgang mit verschiedenen grenzverletzenden Verhaltensweisen für ihre Institutionen entwickelt (Bundeskongress für Erziehungsberatung, 2011; Deutsche Bischofskonferenz, 2012; Fastie & Zinsmeister, 2008; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, 2010; SOS Kinderdörfer, 2006). Diese Standards verfolgten in unterschiedlicher Gewichtung unterschiedliche Ziele auf mehreren Ebenen.

- Politische Ebene (ein Zeichen setzen, dass dieses Thema zum Thema gemacht wird und Strukturen geschaffen werden, um Grenzverletzungen zu vermeiden)
- Trägerebene (den Institutionen Sicherheit im adäquaten rechtlichen und ethisch-moralischen Umgang mit Grenzverletzungen geben, aber auch als Absicherung und Kontrolle, dass das institutionsinterne Management von gravierenden Grenzverletzungen einigen Mindeststandards entspricht)
- Mitarbeiterebene (Sensibilisierung für die Thematik, Sicherheit geben, Absicherung)
- Ebene der betreuten Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien (Sensibilisierung für eigene Grenze, Vermittlung von Sicherheit, transparente Information, dass es Grenzverletzungen gibt und dagegen interveniert werden muss).

Diese Standards sollen einerseits helfen, die Grenzen der aktuell Betreuten und Mitarbeitenden besser zu wahren und zu beschützen. Sie sollen aber auch für die Opfer ein Zeichen dahingehend setzen, dass ihr Unrecht registriert wurde. Auch wenn es leider nicht mehr möglich ist, die Grenzverletzungen ungeschehen zu machen und es oft auch nicht adäquat möglich ist, diesem erlitten Leid Genüge zu tun, soll dennoch gezeigt werden, dass sich die Institutionen, Trägerverbände und die „Politik“ dieser Thematik annehmen und Sorge dafür tragen, dass sich diese Ereignisse möglichst nicht wiederholen. Das Thema wurde in der Schweiz fast parallel behandelt, da ebenfalls einige Fälle von gravierenden Grenzüberschreitungen durch pädagogische Mitarbeiter bekannt wurden, welche nicht nur in der Fachöffentlichkeit sondern auch in den Medien und Boulevardblättern diskutiert wurden. Außerdem hat auch die Schweizer Heimerziehung eine Geschichte mit einem unsensiblen und unethischen Umgang mit den Grenzen von Schutzbefohlenen aufzuarbeiten. Aufgrund der anderen Ausbildungs- und Rechtssituation und der damit einhergehenden, wesentlichen engeren Verknüpfung von strafrechtlichen, zivilrechtlichen Maßnahmen in der institutionellen Erziehung scheint es möglich und notwendig zu sein, eigene Standards für den Umgang mit den Grenzen von Mitarbeitern zu entwickeln.

Die in der Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen des Bündner Spital- und Heimverbands zusammengeschlossenen Institutionen wollten das pädagogische Handeln bei Grenzüberschreitungen weiter professionalisieren und die jeweils vorhandenen Standards im Umgang mit Grenzverletzungen vereinheitlichen.

Dazu wurde ein Standardverfahren entwickelt, welches heute in den Bündner Institutionen zum Alltag gehört. Der Bündner Standard will im Sinne von Qualitätssicherung den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten institutionsübergreifend regeln und dokumentieren. Dieses gemeinsame Vorgehen schafft allen Beteiligten Transparenz und Sicherheit. Er soll so zu einem reflektierten Verhalten im Umgang mit Grenzverletzungen führen und eine umfassende Analyse der Entstehung der Grenzverletzung und der Wiederherstellung eines sicheren Orts ermöglichen (Schmid, 2010).

Die Erarbeitung eines gemeinsamen Standards hat eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzverletzungen bewirkt, was für die einzelnen Institutionen ein deutliches Plus an Sicherheit im täglichen Umgang mit diesen Situationen zur Folge hat. Dieses Standardvorgehen gibt allen Mitarbeitenden der Institutionen ein Werkzeug in die Hand, mit dem einzelne Situationen von grenzverletzendem Verhalten beurteilt und reflektiert werden können. Weiterhin kann dieses Instrument zur Dokumentation, zur Qualitätssicherung und als interne Richtlinie zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten verwendet werden.

Aufbau des Standards

Vorfälle mit Grenzverletzungen werden in vier Kategorien eingeteilt. Die Kategorien haben unterschiedliches Vorgehen mit grenzverletzendem Verhalten zur Folge. Es wird beispielsweise festgelegt, bei welchen grenzverletzenden Verhaltensweisen die Aufsichtsbehörde zu informieren ist. Ziel ist, dass unter den Institutionen und Mitarbeitenden eine gemeinsame Kultur des Hinsehens, des Gesprächs und eine verbesserte Handlungssicherheit bei Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen entstehen. Letztlich sollen sich Mitarbeiter und Teams, die sich anhand des Standards mit grenzverletzenden Situationen im pädagogischen Alltag auseinandergesetzt haben, im Umgang mit schwierigen Situationen als selbstwirksamer erleben und sich künftig für ähnliche Situationen gewappnet fühlen.

Es werden die verschiedenen Ebenen von Grenzverletzungen erfasst:

- von Mitarbeitenden gegenüber Klienten,
- von Klienten gegenüber Mitarbeitenden,
- von Klienten untereinander und von
- Klienten an sich selbst.

Die Grenzverletzungen werden eine der vier Kategorien zugeordnet:

- alltägliche Situationen resp. normaler Alltag,
- leichte Grenzüberschreitung,
- schwere Grenzverletzung,
- massive Grenzverletzung.

Klientel spezifisch	Beispiele
Ebene: Klient / Klient	Gewalt / Übergriffe Klienten
Ebene: Mitarbeitende / Klient	Nicht tolerierbare Handlungen (Konzept)
Ebene: Klient / Mitarbeitende	Gewalt gegen Mitarbeitende
Ebene: Klient	Selbstverletzendes Verhalten / Delikte

Abb. 1: Ebenen von Grenzverletzungen

Danach werden Grundzüge der Konsequenzen für die jeweilige Kategorie festgelegt.

Die verschiedenen Institutionen arbeiten mit unterschiedlichem Klientel, weshalb die Einteilung des grenzverletzenden Verhaltens jeweils auf dieses Klientel angepasst (parametrisiert) werden muss. So muss z. B. mit Gewalttätigkeiten von Menschen mit einer geistigen Behinderung gegenüber ihren Betreuern anders umgegangen werden, als wenn es sich um normal intelligente Kinder und Jugendliche handelt. Das hier vorgestellte Beurteilungsraster versteht sich als Rahmen, in dem die jeweiligen Institutionen ihre eigenen Konzepte im Umgang mit Gewalt und grenzverletzenden Situationen noch detaillierter beschreiben müssen. Essentiell ist, dass dabei der Sammelbegriff des grenzverletzenden Verhaltens nicht dazu verwendet wird, um etwas zu beschwichtigen, zu beschönigen oder gar zu vertuschen und alles was geschehen ist und unter dem Begriff grenzverletzendes Verhalten subsummiert wird, trotzdem detailliert beschrieben, dokumentiert und von allen Betroffenen auch gleich benannt wird. Ein Kind wurde geohrfeigt, hat sexuelle Gewalt erlitten etc., dabei wurden seine Grenzen verletzt. Diese Abstrahierung vereinfacht es, darüber zu sprechen und es aufzuarbeiten. Dies darf aber nicht dazu genutzt werden, den Bezug zur tatsächlichen Handlung und dem Erleben des Kinds oder des Mitarbeiters zu verlieren. Im Gegenteil, die Stärke der Aufarbeitung von Grenzverletzungen muss in der Orientierung an der spezifischen, konkreten Situation und dem Verhalten und der emotionalen Reaktion aller Beteiligten liegen. Für die Entwicklung von Standards ist es daher wichtig, die Balance zu finden, um einerseits die Möglichkeit zu haben, eine Statistik zu führen, ein standardisiertes Vorgehen für eine möglichst breite Palette von möglichen Fällen anzubieten, und andererseits für den konkreten Einzelfall dennoch eine möglichst spezifische Unterstützung anbieten zu können.

In den Institutionen sind Mitarbeitende aus den Fachbereichen der Sozialpädagogik, der Sonderpädagogik, der Pflege, der Therapie, der Hauswirtschaft oder aus internen Lehrbetrieben tätig. Sie alle haben zentral oder am Rande mit den Klientinnen und Klienten zu tun und tragen im Sinne dieses Standards eine Mitverantwortung für diese. Sie müssen sich der besonderen Verantwortung, die ihre Reaktion auf die Beziehungsangebote von Jugendlichen haben kann, sehr bewusst sein.

Der Umgang mit Grenzverletzungen hat verschiedene Dimensionen, die je nach Art und Weise der Grenzverletzung ein Instrumentarium brauchen, welches es ermöglicht, ihre Spezifika einzuarbeiten und zu analysieren. So gibt es die vielfältige Ebene der pädagogischen Haltungen und Methoden im Umgang mit der Klientel, den Angehörigen und externen Fachkräften. Sie muss die Fachlichkeit und die Professionalität durch sorgfältige Personalwahl, Mitarbeitergespräche, Supervision und Intervision, Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern. Daneben gilt es, auf allen Stufen eine gute Vernetzung mit anderen Fachkräften, Verbänden und relevanten politischen Gremien zu pflegen, zur Zusammenarbeit, zum Informationsaustausch und zum Benchmark.

Definition der persönlichen Grenzen

Jeder Mensch hat seine individuelle Grenze. Wie er diese Grenze gestaltet und lebt, hat viel mit Persönlichkeitsvariablen, dem Temperament, aber auch der persönlichen sozialen Lerngeschichte eines jeden Menschen zu tun. Im Rahmen der pädagogischen und psychotherapeutischen Arbeit besteht eine der besonderen Herausforderungen darin, dass es einerseits notwendig ist, sich als Mensch einzubringen und emotional zu engagieren, andererseits aber auch eine professionelle Rolle ausgefüllt werden muss, in welcher professionell und im Interesse des Klienten gehandelt werden sollte. Viele Burnout-Symptome beruhen auf der Tatsache, dass Verletzungen der persönlichen Grenzen nicht nur nie ausgeschlossen werden können, sondern jeder Mitarbeiter mit „kleinen“ und nicht selten „größeren“ Verletzungen im institutionellen Alltag bei der Arbeit mit einem gewissen Klientel konfrontiert wird. Die Gestaltung einer komplementären, helfenden Beziehung verlangt es pädagogischen und psychotherapeutischen Fachkräften aber oft ab, die Betroffenheit über ihre eigenen Grenzverletzungen oder die von anderen Menschen zu Gunsten einer professionellen Handlungsfähigkeit zu „containen“, hoffentlich nicht zu unterdrücken. Diese ständige Konzentration auf den persönlichen Umgang mit Grenzverletzungen kann sehr belasten, weshalb ausreichend Raum für dessen Regulation in Intervention und Supervision gewährt werden sollte.

Der adäquaten emotionalen Verarbeitung nach Grenzverletzungen von Mitarbeitern wird oft zu wenig Beachtung geschenkt, macht es doch Sinn, diese zu reflektieren und die Grenzen nach einer Grenzverletzung erneut mit dem Klient oder den Klienten zu definieren. Dies wird insbesondere in stationären Settings oft durch den Alltagsstress verunmöglicht. Man muss nach einer Grenzverletzung schnell wieder funktionieren und den Alltag bewältigen. Deshalb ist es eine wichtige Leitungsaufgabe, den „sicheren Ort“ auch für die Mitarbeiter nach Grenzverletzungen wieder herzustellen, Raum für die emotionale Aufarbeitung zu geben und die Grenzverletzung von Seiten der Leitung anzuerkennen und nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen. Der Umgang mit den eigenen Grenzen umfasst alle Lebensbereiche, das physische, psychische, emotionale und spirituelle Empfinden des Menschen. Wird die Grenze verletzt, wird damit in geringerem oder stärkerem Maß die Persönlichkeit beeinträchtigt und in ein Ungleichgewicht sich selber bzw. anderen gegenüber gebracht.

Als Grenzverletzungen bezeichnen Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt (2010, S. 1) „alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen und/oder einzelnen Personen. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden, als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.“ Darüber hinausgehend subsumieren wir auch Selbstverletzungen und autoaggressive Verhaltensweisen von Klientinnen und Klienten unter diesen Begriff. Denkbar sind hier Grenzverletzungen

- aufgrund mangelnder personeller, konzeptueller und struktureller Ressourcen und Maßnahmen, welche zu Unklarheit, autoritärem Handlungsstil oder verwehrlichem Umgang in der Institution führen und strukturelle Mängel darstellen.
- zwischen Mitarbeitenden und Klientinnen und Klienten.
- zwischen Klienten und Klientinnen und Mitarbeitenden.
- zwischen Klientinnen und Klienten.
- von Klienten an sich selbst (z. B. selbstverletzendes Verhalten oder Suchtmittelmissbrauch).

Einteilung in Schweregrade

Es ist dabei zwischen verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen in Institutionen zu differenzieren. Ihnen entsprechen die vier Kategorien, welche das Einordnungsraster vorsieht.

Stufe 1: Oft erleben wir im Alltag anspruchsvolle Konfliktsituationen, in denen mitunter die „Fetzen fliegen“. Sie gehören zum pädagogischen Alltag und haben eine wichtige Funktion für die gesunde Entwicklung der Heranwachsenden und das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden. Durch geeignete Reaktionen und Maßnahmen werden diese Situationen bearbeitet und können beruhigt sowie für die persönliche Entwicklung und das soziale Lernen der Beteiligten genutzt werden.

Stufe 2: Grenzüberschreitendes Verhalten geschieht oft unabsichtlich im Stress oder in der Überforderung eines oder mehrerer Beteiligter sowie aus persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit. Grenzüberschreitende Umgangsweisen sind oft Folge einer Vernachlässigung grenzachtenden Verhaltens sowie einer Verwehrlosung der Gruppennormen in einer Institution. Grenzüberschreitende fachliche Interventionen von Mitarbeitenden entspringen nur selten einer grundlegenden Nichteignung und tiefgreifenden persönlichen und moralischen Defiziten oder einem kriminellen Vorsatz. Viel häufiger liegen die Ursachen in einer fachlichen Unbeholfenheit, Fehleinschätzungen oder einer persönlichen Überforderung. Fachliche Anleitung, Intervision und Supervision sowie Etablierung klarer Regeln, Vorgehensweisen und Konzepte führen oft zu positiver Veränderung und können die Selbstwirksamkeit der Mitarbeiter stärken und helfen, die innere und äußere Sicherheit aller Beteiligten wiederherzustellen.

Stufe 3: Schwere Grenzverletzungen sind gravierende Übergriffe, welche praktisch immer auf der Ebene der Gesamt-

institution nach Bearbeitung und Konsequenzen verlangen. Nicht selten liegen ihnen grundlegende persönliche, strukturelle oder fachliche Defizite zugrunde, und oft liegt physische oder psychische oder sexuelle Gewalt vor. Häufig erfordern diese Vorfälle eine sorgfältige, allenfalls strafrechtliche Abklärung und konsequente Maßnahmen im pädagogischen Bereich und/oder in der Personalführung.

Stufe 4: Massive Übergriffe und Grenzverletzungen, namentlich im Bereich Verletzung der physischen, psychischen und sexuellen Integrität sowie der Freiheit sind relativ selten. Sie werden in der Regel strafrechtlich abgeklärt, ziehen oft außergewöhnliche Maßnahmen nach sich und verlangen nach Hilfe und Unterstützung durch externe Fachpersonen.

Unterstützung für Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bieten deshalb

- präventive Informationen und Trainings für Mitarbeitende und Klienten,
- verbindliche Verhaltensregeln für Mitarbeitende,
- gemeinsam erarbeitete und umgesetzte Regeln für Klienten und Klientinnen,
- ein Klima der hinschauenden Achtsamkeit,
- das Erkennen von Vorfällen,
- das Benennen, Bewerten und Auswerten von Vorfällen im fachlichen Diskurs,
- einen geregelten Beschwerdeweg und eine Ombudsstelle,
- der professionelle Umgang mit innen und außen.

Vor allem die drei letztgenannten Maßnahmen werden durch den Standard Grenzverletzendes Verhalten gefördert.

Alle profitieren von einem Standard

Vom „Standard zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten in den Kinder- und Jugendinstitutionen“ profitieren alle Beteiligten einer Platzierung in einer Institution der außerfamiliären Bildung und Erziehung:

Klientinnen und Klienten solcher Institutionen können sich darauf verlassen, dass sich die Mitarbeitenden an klaren Konzepten im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten orientieren und dass Zuwiderhandlungen registriert und geahndet werden. Gegen sie gerichtetes Handeln wird beachtet, sie haben ggf. die Möglichkeit, den Beschwerdeweg einzuschlagen; sie spüren, dass sie nicht jedermann ausgeliefert sind und werden deshalb als Persönlichkeiten gestärkt. Sie können Grenzverletzungen auch selbst der Gruppen- oder Heimleitung melden, notfalls auch der Ombudsstelle, wenn sie den Eindruck bekommen, nicht gehört zu werden.

Angehörige der Klientinnen und Klienten wissen, welche Standards in der Institution Gültigkeit haben, dass die Mitarbeitenden bei eventuellen Grenzverletzungen ihrer Kollegen hinschauen, und dass Vorfälle registriert und damit nachverfolgt werden können. Andererseits erhöht der Standard auch ihr Bewusstsein dafür, dass in der Institution klare Vorstellungen vorliegen, welches Verhalten der Klienten gegenüber den Mitarbeitenden welche Konsequenzen nach sich ziehen wird. Der Standard gibt auch allen Mitarbeitenden Handlungs-

sicherheit. Sie kennen über das Konzept zum Umgang mit Grenzverletzungen ihrer Institution die diesbezüglichen pädagogischen Grundsätze sowie das Vorgehen bei grenzverletzenden Verhaltensweisen, sowohl als allfällig Handelnde als auch als allfällig Betroffene. Das Verfahren garantiert ihnen auch, in solchen Situationen nicht allein gelassen, sondern in Gespräche und Hilfestellungen einbezogen zu werden. Die Mitarbeiterteams sind bei Vorfällen herausgefordert, die Sachverhalte aufgrund eines geregelten Verfahrens anzuschauen und fachlich auszudiskutieren. Dies erhöht ihre Professionalität und führt zu einem Klima, in welchem das Handeln an Grenzen thematisiert wird. Sollte ein Vorfall von einem Kollegen oder einer Kollegin ausgehen, gibt es dazu vorgegebene Wege in der Institution. Man muss nicht als „Petzer“ seinen Weg suchen, sondern jedes Mitglied im Team muss gegebenenfalls begründen, warum ein Vorfall nicht den geregelten Weg geht.

Der Institution gibt der Standard Instrumente im Umgang mit anspruchsvollen Situationen zwischen Mitarbeitenden und Klientinnen und Klienten in die Hand. Er ist eine wichtige Grundlage, um bei Einstellungsgesprächen die Haltung der Institution zur Würde der Persönlichkeit, zum Umgang mit Sexualität und Gewalt anzusprechen und beim Bewerber zu klären. Der Standard vermittelt allen Mitarbeitenden zum einen Klarheit beim Vorgehen bei grenzverletzenden Vorkommnissen und zum anderen betreffend der einzuhaltenden Informationswege. Er stärkt unter der Mitarbeiterschaft eine positive Kultur des „Darüber-Redens“ und die Entwicklung einer einheitlichen Haltung zum Umgang mit Grenzen.

Verbänden steht mit dem Standard ein für alle Mitgliedsinstitutionen einheitliches und verbindliches Instrument zum Umgang mit Grenzverletzungen zur Verfügung. Das schützt die Mitglieder und verbessert die Qualität ihrer Arbeit. Der fachliche Austausch wird durch die Erfahrungen mit dem Standard gestärkt und dieser kann optimiert werden.

Für die Aufsichtsgremien ist der Standard ein Instrument der Qualitätssicherung. Durch ihn werden sensible Themen im Bereich der Fremdplatzierung sichtbar und sie werden transparent angegangen. Der Schutz der Klientinnen und Klienten und der Mitarbeitenden wird erhöht. Die Aufsichtsbehörde wird in relevanten Fällen umgehend informiert und kann ihre Pflichten wahrnehmen.

Die Öffentlichkeit steht einer stationären Maßnahme häufig skeptisch gegenüber und reagiert sensibel, wenn Vorfälle bekannt werden. Der Standard hilft, Vorfälle einzugrenzen, zu benennen, zu bewerten und zu registrieren, sodass sie notfalls besser zurückverfolgt werden können. Der Standard dient damit letztlich dem Vertrauensaufbau zwischen Institutionen und Öffentlichkeit.

Grenzen eines Standards

Der „Bündner Standard“ ist ein Papier, das gelebt werden muss. Deshalb muss jede Institution, die den Standard einführen will, die dahinter stehende Überzeugung vertreten und einen entsprechenden Prozess der Haltungsentwicklung

mit ihren Mitarbeitenden durchlaufen. Wenn man den Standard anwendet, werden institutionelle Abläufe und Strukturen hinterfragt. Hier ist eine Fehlerkultur gefragt, um aus Fehlern zu lernen. Die Mitarbeitenden müssen nicht nur Verantwortung für sich selbst, sondern auch für den Kollegen übernehmen. Es kann im Einzelfall schwierig für einzelne Mitarbeiter sein, einen Vorgesetzten auf sein Verhalten anzusprechen, aber wir dürfen von uns nicht weniger als von unseren Klienten verlangen.

Bei aller Überzeugung dafür, dass der vorliegende Standard hilft, den Umgang mit Grenzverletzungen zu stärken und die pädagogische Handlungsfähigkeit von Institutionsmitarbeitenden im Alltag zu stärken, muss festgehalten werden, dass ein solches Instrument auch Grenzen hat. Trotz einer hinschauenden Achtsamkeit können Fälle menschlichen und fachlichen Versagens und krimineller Energie auftreten. Sie dürften aber bei strikter Umsetzung des Standards seltener werden und der Umgang damit ist geregelt. Im Umgang mit Menschen gibt es weder Gebrauchsanweisungen noch Rezepte. Der Einzelfall, die besonderen Umstände, die jeweilige Störung oder Behinderung müssen in die Diskussion und Beurteilung von Vorfällen einfließen können. Konzepte, Raster und Formulare allein machen aus einer „schlechten“ Fachkraft keine gute. Dazu braucht es Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung, in der Personalrekrutierung und -führung.

Eine einseitige Betonung des Umgangs mit Grenzverletzungen kann bei den Mitarbeitenden auch zu Angst und Verunsicherung führen. Umso wichtiger sind die auch im Standard vorgesehenen Fachgespräche, aber auch Supervision bzw. Intervision und eine gute Einbettung in ein Team, um ihnen Sicherheit und Zuversicht in ihrer anspruchsvollen Aufgabe zu geben. Der Standard will die Tragfähigkeit der Institution stärken. Er soll nicht zur Überstrukturierung oder zur vor-schnellen Ausgrenzung von Klientinnen und Klienten führen.

Der „Bündner Standard“

Der Standard zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten beinhaltet als wichtigstes Instrument das Einstufungsraster, das helfen soll, Vorfälle einzustufen und zu bewerten. Darüber hinaus enthält er eine Reihe von Instrumenten zur Erfassung und zur geeigneten Kommunikation von grenzverletzendem Verhalten an die je nach Schweregrad zuständigen Stellen. Eine unabhängige Ombudsstelle bietet Gewähr dafür, dass alle von Vorfällen Betroffenen die Möglichkeit erhalten, auch ausserhalb der Stabslinien Gehör zu finden.

Schließlich legt die Institution in einem Konzept fest, wie sie den Standard mit ihrer Klientel (Art der Beeinträchtigung, Alter der Klienten) und im Rahmen ihrer Institutions- und Trägerschaftsstrukturen konkret umsetzt.

Unter die Stufe 1 fallen die heiklen und manchmal auch „heißen“ Situationen des normalen Alltags in einer Institution, in welcher Gruppen von Klientinnen und Klienten mit besonderen erzieherischen bzw. betreuenden Anforderungen auf engem Raum zusammenleben. Es geht z. B. um Machtkämpfe, Streitereien, Auseinandersetzungen und das Durchsetzen von Konsequenzen. Es ist wichtig, sie zu

beachten, bevor sie eskalieren und zu größeren Schwierigkeiten und Grenzverletzungen führen. Der größte Teil aller Vorfälle ist dieser Stufe zuzuordnen und kann normalerweise vom Betreuerteam gut gehandhabt werden.

In die Stufe 2 stufen wir leichtere grenzverletzende Verhaltensweisen ein, in denen Klientinnen und Klienten Grenzen nicht mehr wirklich wahrnehmen und überschreiten, z. B. leichtere verbale Drohungen, kleinere Diebstähle, Suchtmittelmissbrauch oder Handgreiflichkeiten. Geschicktes und konsequentes Handeln der Betreuenden sowie klare Feststellung der Grenzen helfen meist, solche Vorfälle sinnvoll anzugehen.

In die Stufen 3 und 4 fallen schwere und massive Grenzverletzungen auf verschiedenen Ebenen, so in Stufe 3 z. B. Gewaltübergriffe oder sexuelle Belästigung unter Klientinnen und Klienten, nicht angemessene pädagogische Interventionen, Gewalt gegen Mitarbeitende, Abhängigkeit von substanzgebundenen Drogen. Unter die Stufe 4 fallen z. B. Grenzverletzungen in den Bereichen Sexualität, Nötigung, Gewalt. In diesen beiden Stufen ist das Team nicht mehr allein zuständig. Es erfolgen nötigenfalls strafrechtliche Abklärungen, es werden evtl. externe Fachpersonen beigezogen. In Stufe 3 werden Institutionsleitung, Angehörige und Behörden in sinnvoller Weise, in Stufe 4 zwingend auch die Trägerschaft und die Aufsichtsbehörde informiert.

Die starre Anwendung dieses Rasters und eigentlich aller Leitlinien kommt an seine Grenzen, wenn bei der Bewertung eines Vorfalles den Spezifika einer Situation oder des individuellen Einzelfalles eine individuelle Beurteilung und Abweichung vom Standardvorgehen geboten scheinen lässt. Beispielsweise müssen manche Verhaltensweisen aus Altersgründen bei Klientinnen und Klienten anders beurteilt werden (es macht einen großen Unterschied, ob jemand im Alter von 12 oder 17 Jahren Alkohol bis zum Rausch konsumiert) oder wo bei einer bestimmten Klientel einer Institution mit Vorfällen gerechnet werden muss und diese fachlich anders eingeschätzt werden müssen (z. B. aggressives Verhalten bei Autisten). Ein Standard soll das Nachdenken über den spezifischen Einzelfall nicht unterbinden, er soll aber nicht dem einzelnen Betreuenden überlassen, sondern im Konzept der Institution geregelt werden.

Der Standard wird als Handbuch zum Selbstkostenpreis vertrieben. Er enthält das Einteilungsraster, ein Formular zur Erfassung und Dokumentation, die Vorlage für einen Rechenschaftsbericht, Anwendungsbeispiele, weiterführende Literatur, Hinweise auf Beratungsstellen und zur praktischen Anwendung.

Ebenen von Grenzverletzungen

Grenzverletzungen in Institutionen können auf verschiedenen Ebenen vorkommen. Der Standard soll sowohl Klientinnen und Klienten als auch Mitarbeitende schützen. Es werden vier Ebenen unterschieden. Eine fünfte, nämlich selbstschädigendes Verhalten von Mitarbeitenden, muss an anderer Stelle, z. B. im Personalreglement geregelt werden.

Die erste Ebene erfasst grenzüberschreitendes Verhalten zwischen zwei und mehr Klientinnen und Klienten. Sie sind wegen besonderer erzieherischer oder betreuerischer Bedürfnisse in der Institution und ihre besonderen Schwierigkeiten werden sich in besonderem Verhalten ausdrücken. Zum Teil bringen sie aus traumatischen Vorerfahrungen Schwierigkeiten in einer gesunden und natürlichen Grenzziehung mit und brauchen gerade in diesem Bereich besondere Hilfestellung und Übung. Niemand soll aber aufgrund dieser Schwierigkeiten sowie wegen der emotionalen Dichte durch seine Kolleginnen und Kollegen zu Schaden kommen.

Die Begleitung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Erschwernissen stellt an das gesamte Personal von Institutionen der Fremdbetreuung hohe Ansprüche. Um diesen gerecht zu werden, brauchen sie eine sorgfältige fachliche Aus- und Weiterbildung, die Unterstützung durch die Kolleginnen und Kollegen des Teams sowie der Institutionsleitung und evtl. externer Fachkräfte. Trotzdem geschehen Grenzverletzungen von Mitarbeitenden an Klientinnen und Klienten durch unangemessene pädagogische oder pflegerische Interventionen. Was im Einzelfall darunter zu verstehen ist, muss im Konzept der Institution verankert werden. Kein Klient, keine Klientin sollte physischen, psychischen oder sexuellen Verletzungen seiner/ihrer Person durch Mitarbeitende ausgesetzt werden. Diese Ebene bedarf deshalb auch der besonderen Beachtung der anderen Mitarbeitenden und der Institutionsleitung.

Es fehlt manchen Klientinnen und Klienten ein Gespür dafür, wie sie mit anderen Menschen, auch Mitarbeitenden der Institution, umgehen können; sie sind maß- und grenzenlos. Mitarbeitende werden auch nicht immer genügend vor Angehörigen von Klienten und Klientinnen geschützt. So pochen sie oft mehr auf ihre scheinbaren Rechte und die Pflichten der Mitarbeitenden als ihre eigenen Pflichten wahrzunehmen. In diesem oft angespannten Klima muss klar sein, dass Mitarbeitende nicht Gewalt, Drohungen und Übergriffen durch Klientinnen und Klienten ausgesetzt werden dürfen.

Gewisse Klienten und Klientinnen werden aufgrund ihrer inneren und/oder äußeren Schwierigkeiten strafbar durch Sachbeschädigungen, Diebstahl etc. Andere sind abhängig von substanzgebundenen Drogen und verüben Beschaffungskriminalität. Nochmals andere richten die Aggression gegen sich selbst und verletzen sich selbst bis hin zu Suizidversuchen. Sie überschreiten eigene Grenzen gegen sich selbst und ziehen oft andere in Mitleidenschaft. Ein solches Handeln erfordert deshalb klare Schritte seitens der Institution.

Die Information über grenzverletzendes Verhalten

Ein wichtiger Aspekt des Standards ist, dass über grenzverletzende Verhaltensweisen kommuniziert wird: Mit dem Täter, dem Opfer, mit betroffenen Klientinnen und Klienten, im Betreuersteam, mit den vorgesetzten Instanzen der Institution, Angehörigen, involvierten Amtsstellen, Aufsichtsstellen und Behörden und in relevanten Fällen mit Medien. Es bleibt

dabei nicht nur bei mündlichen Meldungen, sondern der Standard sieht ein handhabbares Verfahren vor, wie Vorfälle auch in geeigneter Weise dokumentiert und nötigenfalls schriftlich weitergeleitet werden. Durch die Vorgaben des Standards wird vermieden, dass wichtige Interessierte in der Hitze des Gefechts vergessen werden. Das Resultat einer solchen Kommunikation ist, dass Vorfälle angeschaut, erwähnt und beurteilt werden, dass eine Fachdiskussion darüber stattfindet, und dass je nach Vorfall die richtigen Personen davon wissen.

Wenn eine Person in einer Institution aufgrund von Indizien gravierendes grenzverletzendes Verhalten vermutet, ist diese Vermutung der Institutionsleitung auf dem vorgesehenen Weg zur Kenntnis zu bringen, welche jeden Hinweis grundsätzlich ernstnimmt.

Auffällige Situationen und leichtere Vorkommnisse der Stufen 1 und 2 werden in der Regel innerhalb des betroffenen Teams und mit den entsprechenden Klientinnen und Klienten besprochen und ins Journal eingetragen. Grenzverletzungen und grobe Grenzverletzungen der Stufen 3 und 4 müssen über die Besprechung im Team hinaus sofort den weiteren institutionsinternen vorgesetzten Stellen sowie in geeigneter Weise den Angehörigen und zuständigen Behördenvertretern gemeldet werden. Da diese Ebenen von den jeweiligen Organisationsstrukturen abhängig sind, sind die Informationswege im Konzept der Institution unbedingt zu konkretisieren. Sie werden auf dem Erfassungsformular eingetragen, welches für die Klientenakte, zu Händen der Institutionsleitung/Geschäftsleitung und bei Stufe 4 auch zu Händen der Trägerschaft ausgefertigt wird. In einem jährlichen Rechenschaftsbericht der Institutionsleitung werden die Vorfälle insgesamt mit der Trägerschaft kommuniziert.

Die Aufsichtsbehörden müssen in folgenden Fällen unverzüglich informiert werden:

- bei Verdacht, Anschuldigungen und Grenzverletzungen im Bereich Sexualität und Gewalt mit allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen,
- bei der Einleitung von Strafverfahren,
- bei Verdacht von Übergriffen von Mitarbeitenden auf Klienten,
- bei schweren Unfällen oder Todesfällen,
- bei allen medienrelevanten Ereignissen oder Anschuldigungen.

Wer in einer Institution gravierende Grenzverletzungen beobachtet oder vermutet und mit diesen Beobachtungen und Vermutungen institutionsintern nicht gehört oder nicht ernst genommen wird, wird grundsätzlich ermuntert, seine Beobachtungen bei der zuständigen Kinderschutzbehörde zur Anzeige zu bringen. Im Kanton Graubünden hat jede Person eine Anzeigepflicht, wenn sie von einem Fall Kenntnis erhält, der zu Kinderschutzmaßnahmen Anlass geben kann (Art. 41., Abs. 2, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch).

Einstufungsraster: Umgang mit grenzverletzendem Verhalten_KKJ

Bereich: Kinder- und Jugendinstitutionen_GR

Was	Alltägliche Situationen	Leichte Grenzverletzungen	Schwere Grenzverletzungen	Massive Grenzverletzungen	
	1	2	3	4	
Praxisbeispiel „Bündner Standard“	<ul style="list-style-type: none"> - Großer Machtkampf - Lautes Reden - Streit wegen Regeln durchsetzen - Alltägliche Auseinandersetzungen - Konsequenzen durchsetzen - Meinungsverschiedenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Leichte verbale und nonverbale Drohungen - Festhalten - Kleiner Diebstahl (Ladendiebstahl) - Sachbeschädigung - THC-/Alkohol- und Drogenmissbrauch/-konsum - Sexistische Sprüche - Handgreiflichkeiten unter Klienten - Mobbing* - Rauchen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewalt Übergriffe unter Klienten - Sexuelle Belästigung - Mobbing* - Nicht angemessene pädagogische Intervention (gemäß Konzept) - Sexuelle/physische und psychische Übertretungen - Gewalt gegen Mitarbeitende - Sexuelle Belästigung - Übergriffe auf die eigene Integrität - Massive verbale Drohungen - Strafbare Handlungen mit Anzeige (Sachbeschädigung, Diebstahl) - Abhängigkeit von substanzgebundenen Drogen - Massives selbstverletzendes Verhalten (Bsp: Ritzen; Suizidversuch) - Pornographie und Gewalt auf Datenträger oder Papier 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen (Bereich: Sexualität, Nötigung, Gewalt) - Nicht angemessene pädagogische Intervention (gemäß Konzept) - Sexuelle/physische und psychische Gewalt - Gewalt gegen Mitarbeitende - Abhängigkeit von substanzgebundenen Drogen und Dealen 	
	Maßnahmen betriebsintern	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliches Festhalten nach Ermessen - Besprechung im Team - Zielvereinbarungen - Aufnahme in Förderplanung - Intervention gemäß Institutionsstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliches Festhalten nach Ermessen - Besprechung im Team - Aufnahme in Zielvereinbarungen - Aufnahme in Förderplanung - Intervention gemäß Institutionsstrukturen - Meldung an Bereichsleitung (wenn vorhanden) 	<ul style="list-style-type: none"> - Eintrag in die Personal- und / oder Klientenakte - Strafrechtliche Abklärungen - Schriftliches Festhalten - System informieren - Besprechung im Team - Meldung Geschäfts-/Heimleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Eintrag in die Personal- und/oder Klientenakte - Strafrechtliche Abklärungen - Schriftliches Festhalten - System informieren - Besprechung im Team - Miteinbezug einer externen Fachstelle wird geprüft - Meldung Geschäftsleitung - Meldung Delegierten der Trägerschaft - Ausschuss/Freistellung aus Institution wird geprüft
	Maßnahmen Trägerschaft	- Keine	- Keine	<ul style="list-style-type: none"> - Ausfüllen Formular Grenzverletzungen - <i>Zentrale Erfassung</i> und jährlicher Rechenschaftsbericht - <i>Weitere Maßnahmen institutions-spezifisch festlegen.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausfüllen Formular Grenzverletzungen - Ausschluss Klient/Klientin prüfen - Freistellung/Kündigung prüfen - Eintrag in Personalakte - <i>Zentrale Erfassung</i> und jährlicher Rechenschaftsbericht z. H. dem Stiftungsrat - <i>Weitere Maßnahmen institutions-spezifisch festlegen.</i>
	Maßnahmen extern	- Information der Angehörigen und Behörden nach Ermessen	- Information der Angehörigen und Behörden nach Ermessen	<ul style="list-style-type: none"> - Miteinbezug einer externen Fachstelle wird geprüft - Information der Angehörigen und Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> - Information* der Aufsichtsbehörde (rasche Information) - Vorfälle; Verdacht; Anschuldigungen mit allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen (Bereich Sexualität und Gewalt) - Vorfälle/Verdacht Ebene: Mitarbeitende – Klient (Übergriffe) - Schwere Unfälle - Todesfälle - Medienrelevante Anschuldigungen/ Ereignisse - *Information erfolgt telefonisch an zuständige Person des Amts, wenn nicht erreichbar, Nachricht bei Sekretariat: dringender Rückruf/ Stichwort Grenzverletzung - bespr. Juni 2011/AVS; SoA; KKJ

➔ KK/KK = Ebene Klient zu Klient; MA/KL = Ebene Mitarbeitende zu Klient; KL/MA = Ebene Klient zu Mitarbeitende; KL = Klient
 ➔ Hinweis: Alters- und Klientenspezifische Hintergründe müssen mit berücksichtigt werden

➔ Institutionsspezifische Begriffe müssen angepasst werden.
 ➔ Im Bereich „Was“ dürfen keine Grenzverletzungen entfernt werden, allfällige Ergänzungen sind möglich.

Abb. 2: Einstufungsraster

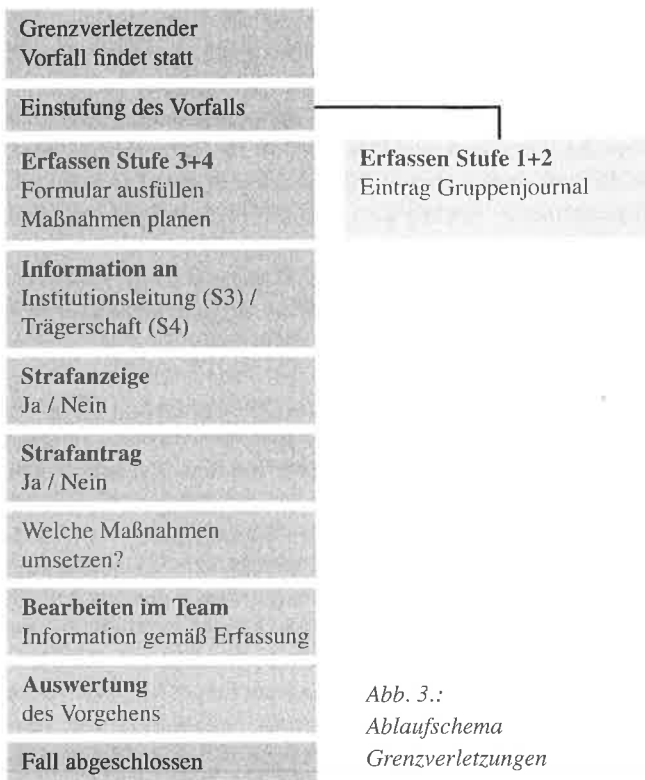


Abb. 3.:
Ablaufschema
Grenzverletzungen

Das Handbuch mit den Materialien ist über den Erstautor oder info@buendner-standard.ch zu beziehen.

Schlüsselwörter

Grenzverletzendes Verhalten, Sozialpädagogik, Heimerziehung, Trauma, Prävention

Abstract

The current public debate on border violation and problematic behaviour in pedagogic and medical institutions has led to uncertainty within the political agencies of youth welfare institutions, management, pedagogic employees and children and youths cared for in the institutions. All participants (management personnel, staff and children) need standards and guidelines in escalating situations where borders are violated, in order to provide security and the ability to act ethically-, morally, pedagogically as well as juristically appropriate and correct. In Canton Graubünden (Switzerland) the children- and youth-institution of the Bündner hospital- and residential care organisations, similar to other political organisations of youth welfare institutions, has discussed the topic and developed a "Bündner"-standard. On one side this "Bünder"-standard shall help classify border violations and make them accessible to a statistic recording, on the other hand it may also give some concrete options on how to react to violations and how to prevent future violations. This standard will be presented in the following article.

Keywords

violation and aggressive behaviour, social pedagogics, residential care, trauma, prevention

Literatur

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (BKE). (2011). *Handlungsempfehlungen bei Anzeichen für Grenzüberschreitungen*. Im Internet unter http://www.bke.de/content/application/mod.content/1328173386_bke_Hinweis_Grenzueberschreitungen_3_11.pdf. [12.05.2013].
- Bündner Spital- und Heimverband (2012). *Bündner Standard*. Chur: Bündner Spital- und Heimverband (BSH).
- Conen, M. L. (2007). *Schwer zu erreichende Eltern – ein systemischer Ansatz der Elternarbeit in der Heimerziehung*. In H. G. Homfeldt & J. Schulze-Krüdener (Hrsg.), *Elternarbeit in der Heimerziehung* (S. 61-77). Basel: Ernst Reinhardt.
- Deutsche Bischofskonferenz/Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). (2012). *Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zwischen dem Beauftragten der für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)*. http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/Vereinbarung_Umsetzung-RunderTisch_2012-06-17.pdf [12.05.2013].
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (2010). *Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen*. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
- Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M. & Eberhardt, B. (2010). *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag*. Zartbitter e.V.
- Fastie, F. & Zinsmeister, J. (2008). *Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Gesellschaften im Diakonieverbund Schweicheln, e.V.* (2. Ausg.). Hiddenhausen: Diakonieverbund Schweicheln e.V.
- Fegert, J. M. & Wolff, M. (2006). *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen* (2. Aufl.). Weinheim: Juventa.
- Fegert, J. M., Schnoor, K., Kleidt, S., Kindler, H. & Ziegenhain, U. (2008). *Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Finkelhor, D., Ormrod, R. K. & Turner, H. A. (2007). *Poly-victimization: a neglected component in child victimization*. *Child Abuse & Neglect*, 31, S. 7-26.
- Finkelhor, D., Ormrod, R. K. & Turner, H. A. (2009). *Lifetime assessment of poly-victimization in a national sample of children and youth*. *Child Abuse & Neglect*, 33, S. 403-411.
- Ford, T., Vostanis, P., Meltzer, H. & Goodman, R. (2007). *Psychiatric disorder among British children looked after by local authorities: comparison with children living in private households*. *The British Journal of Psychiatry*, 190, S. 319-325.

- Hobbs, G. F., Hobbs, C. J. & Wynne, J. M. (1999). *Abuse of children in foster and residential care*. Child Abuse & Neglect, 23, S. 1239-1252.
- Hukkanen, R., Sourander, A., Bergroth, L. & Piha, J. (1999). *Psychosocial factors and adequacy of services for children in children's homes*. European Child & Adolescent Psychiatry, 8, S. 268-275.
- Huwiler, K. (2006). *Pflegefamilien- und Heimaufenthalte stellen hohe Ansprüche an die platzierenden Fachleute*. Soziale Sicherheit CHSS, 5, S. 255-259.
- Jaritz, C., Wiesinger, D. & Schmid, M. (2008). *Traumatische Lebensereignisse bei Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe*. Trauma & Gewalt, 2, S. 266-277.
- Lang, B., Schirmer, C., de Hair, I. A., Wahle, T., Lang, T., Stolz, A. (2011). *Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder und Jugendhilfe. Ein Positionspapier der BAG Traumapädagogik*. Gnarrenburg: BAG Traumapädagogik.
- Lang, B., Schirmer, C., de Hair, I. A., Wahle, T., Lang, T., Stolz, A. & Schmid, M. (Hrsg.) (2013). *Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim: Beltz-Juventa.
- Macsenaere, M. & Knab, E. (2004). *Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen (EVAS)*. Eine Einführung. Freiburg: Lambertus.
- Macsenaere, M. & Esser, K. (2012). *Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten*. München: Reinhardt.
- McCann, J. B., James, A., Wilson, S. & Dunn, G. (1996). *Prevalence of psychiatric disorders in young people in the care system*. British Medical Journal, 313, S. 1529-1530.
- Ryan, T. & Walker, R. (1997). *Wo gehöre ich hin? Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen*. Weinheim: Beltz.
- Schmid, M. (2007). *Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa.
- Schmid, M., Fegert, J. M., Schmeck, K. & Kölch, M. (2007). *Psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen in Schulen für Erziehungshilfe*. Zeitschrift für Heilpädagogik, S. 282-290.
- Schmid, M. (2010). *Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe: „Traumasensibilität“ und „Traumapädagogik“*. In J. M. Fegert, U. Ziegenhain & L. Goldbeck (Hrsg.), *Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland. Analysen und Empfehlungen zu Versorgung und Betreuung* (S. 36-60). Weinheim: Juventa.
- Schmid, M. (2012). *Psychotherapie von Traumafolgestörungen im Kontext der stationären Jugendhilfe*. In M. A. Landolt & Hensel, T. (Hrsg.), *Traumatherapie bei Kindern und Jugendlichen* (S. 404-440). Göttingen: Hogrefe.
- Schmid, M., Kölch, M., Fegert, J. M., Schmeck, K. & MAZ-Team (2012a). *Abschlussbericht Modellversuch Abklärung und Zielerreichung in stationären Maßnahmen*
- Schmid, M., Fegert, J. M. & Opp, G. (2012b). *Schule als besondere Herausforderung für psychisch belastete Kinder und Jugendliche - Sozialpädagogische und kinder- und jugendpsychiatrische/psychotherapeutische Überlegungen*. In M. Schmid, M. Tetzer, K. Rensch & S. Schlüter-Müller (Hrsg.), *Handbuch Psychiatriebezogene Sozialpädagogik* (S. 457-472). Göttingen: Vandenhoeck, Ruprecht.
- Schmid, M. & Lang, B. (2012). *Was ist das Innovative und Neue an einer Traumapädagogik?* In M. Schmid, M. Tetzer, K. Rensch & S. Schlüter-Müller (Hrsg.), *Handbuch Psychiatriebezogene Sozialpädagogik* (S. 337-351). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schmidt, M. H., Petermann, F., Macsenaere, M., Knab, E., Schneider, K. & Hölzl, H. (2002). *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe* (Band 219). Stuttgart: Kohlhammer.
- Sieland, B. (2003). *Das Problem der Eignung in der Aus- und Fortbildung von Pädagogen*. In T. Gabriel & M. Winkler (Hrsg.), *Heimerziehung - Kontexte und Perspektiven* (S. 84-93). München: Reinhardt.
- SOS Kinderdörfer e.V.: *Leitlinien zum Umgang mit Grenzverletzungen*. München: SOS Kinderdörfer e.V. Eigenverlag.
- Statistisches Bundesamt (2010). <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/SozialeLeistungen/KinderJugendhilfe/KinderJugendhilfe.html>. [12.05.2013].
- Thoburn, J. (2007). *Globalisation and child welfare: some lessons from a cross-national study of children in out-of-home care*. Norwich: School of Social Work and Psychological Sciences.
- Voll, P. (2006). *Wenn Kinder mit Behörden groß werden - Probleme und Prozesse im zivilrechtlichen Kinderschutz*. Soziale Sicherheit CHSS, 5, S. 242-248.
- Weick, K. E. & Sutcliffe, K. M. (2003). *Das unerwartete Managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Wiesinger, D., Lang, B., Jaszkowic, K. & Schmid, M. (2009). *Das traumapädagogische Konzept der Wohngruppe „Greccio“*. Trauma & Gewalt, 3, S. 98-104.
- Wolf, K. (2010). *Machtstrukturen in der Heimerziehung*. Neue Praxis, 6, S. 539-555.
- Wolff, M. (2012). *Ausbildung zur gewaltfreien Erziehung - Konsequenzen für die Lehre*. Jugendhilfe, 50, S. 223-228.
- Wolff, M. (2012). *Beteiligung (und Sicherheit) als Entwicklungsvoraussetzungen - Implementationshindernisse zwischen Recht, Fachpolitik und Praxis*. Jugendhilfe, 50, S. 5-11.

Jörg Leeners, Dr. med. MBA
 Chefarzt /Geschäftsführer KJPD Schwyz
 Poststraße 1, CH-8853 Lachen
 Joerg.Leeners@sz.ch

Martin Bässler
 Stiftung Gott hilft
 Kantonsstraße 6
 CH-7205 Zizers

Marc Schmid, Dr. Dipl.-Psych.
 Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik
 der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel
 Schanzenstraße 13
 CH-4056 Basel